KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1973

über die Genehmigung des Erwerbs der Mehrheit der Aktien der Rheinstahl AG durch die August-Thyssen-Hütte AG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/153/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 66,

auf Grund der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens auf Grund des Artikels 66 § 1 des Vertrages [1],

auf Grund des Antrags der August-Thyssen-Hütte AG vom 19. Februar 1973 auf Genehmigung des Erwerbs der Mehrheit der Aktien der Rheinstahl AG,

nach Einholung der Äußerung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung folgender Gründe:

I

1. Die August-Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn (ATH) ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 80 des Vertrages mit einem Grundkapital von 1 010 Mill. DM. Die ATH ist auf dem Gebiet der Erzeugung und Weiterverarbeitung von Stahl tätig. Sie ist als die Obergesellschaft der Thyssen-Gruppe an 166 in- und ausländischen Unternehmen, u. a. an folgenden Stahl erzeugenden und weiterverarbeitenden Unternehmen sowie an Stahlvertriebsunternehmen beteiligt:

Unternehmen	Nennkapital (Mill. DM)	ATH-Beteiligung %
— Mannesmannröhren-Werke AG, Düsseldorf	300	33,3
— Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Krefeld	150	100
— Thyssen Niederrhein AG Hütten- und Walzwerke, Oberhausen	125	100
— Westfälische Union AG, Hamm	65	100
— Rasselstein AG, Neuwied	56	50
— Stahlwerke Bochum AG, Bochum	24,2	48,5
— Walzwerk „Grillo Funke" GmbH, Gelsenkirchen	10	100
— N.K.F. Staal B.V., Alblasserdam	20 (hfl.)	49
— Wälzlagerrohr AG, Krefeld	20	50
— Blohm + Voss AG, Hamburg	61,4	64,7
— Baustahlgewebe GmbH, Düsseldorf	20	42
— Thyssen Industrie GmbH, Düsseldorf	17	100
— Vereinigte Schraubenwerke GmbH, Ratingen	12,9	50
— Thyssen Handelsunion AG, Düsseldorf	46	96
— Ets. Jouret Fers et Métaux S.A., Pont-à-Celles	100 (bfrs)	49

[1] Amtsblatt der EGKS vom 11. 5. 1954, S. 345.

2. Die ATH hat die Möglichkeit, die vorbezeichneten Unternehmen allein oder gemeinsam mit Dritten im Sinne der Entscheidung Nr. 24/54 zu kontrollieren. Demnach sind diese Unternehmen mit der ATH und miteinander im Sinne des Artikels 66 § 1 zusammengeschlossen.

3. Im Jahre 1971/1972 betrug der Außenumsatzerlös der Thyssen-Gruppe 10,7 Milliarden DM. Die Belegschaft belief sich im Jahresdurchschnitt auf 92 000 Arbeiter und Angestellte.

4. Die Rheinstahl Aktiengesellschaft in Essen (Rheinstahl) ist ein Unternehmen der Erzeugung und Weiterverarbeitung von Stahl mit einem Grundkapital von 470 Mill. DM. Rheinstahl ist als Obergesellschaft der Rheinstahl-Gruppe an 83 in- und ausländischen Stahl erzeugenden und weiterverarbeitenden Unternehmen beteiligt, u. a. an folgenden:

Unternehmen	Nennkapital (Mill. DM)	Rheinstahl-Beteiligung %
— Rheinstahl Hüttenwerke AG, Essen	104,1	100
— Edelstahlwerk Witten AG, Witten	41,4	62,8
— Bergische Stahlindustrie KG, Remscheid	15	58,4
— Guß-Stahlwerk Oberkassel GmbH, Düsseldorf	5,75	100
— Rheinstahl Gießerei AG, Mülheim	21	100
— Rheinstahl Concordiahütte GmbH, Bendorf	6	100
— Rheinstahl Schmiedetechnik GmbH, Wattenscheid	8	100
— Rheinstahl Nordseewerke GmbH, Emden	18	100
— Waggon Union GmbH, Siegen und Berlin	10	50
— Rheinstahl Eggers-Kehrhahn GmbH, Hamburg	6	100
— R. Stahl Aufzüge GmbH, Stuttgart	6	75

5. Rheinstahl hat die Möglichkeit, die vorbezeichneten Unternehmen allein oder gemeinsam mit Dritten zu kontrollieren. Demnach sind diese Unternehmen mit Rheinstahl und miteinander zusammengeschlossen.

6. Im Jahre 1971 betrug der Außenumsatzerlös der Rheinstahl-Gruppe 5,1 Milliarden DM. Die Belegschaft belief sich im Jahresdurchschnitt auf 67 000 Arbeiter und Angestellte.

7. Infolge des beabsichtigten Erwerbs der Aktienmehrheit bei Rheinstahl erhält die ATH die Möglichkeit, Rheinstahl zu kontrollieren. Dieses Vorgehen bewirkt demnach einen Zusammenschluß zwischen ATH und Rheinstahl und den Unternehmen der beiden Gruppen.

II

8. Für die Beurteilung der Stellung der beteiligten Unternehmen auf dem Stahlmarkt sind in erster Linie die Art und Menge der Produktion, die Produktions- und Marktanteile sowie die künftigen Produktionsmöglichkeiten von Bedeutung.

9. Die Gruppen Thyssen und Rheinstahl verzeichneten im Jahre 1971 die aus der folgenden Tabelle ersichtliche Erzeugung.

Die Rheinstahl-Gruppe verfügt demnach über eine im Vergleich mit der Thyssen-Gruppe beschränkte Stahlproduktion, jedoch über eine erhebliche Gießereiroheisenherstellung. Die Produktion von Walzstahl-Fertigerzeugnissen ist bei Rheinstahl auf wenige Erzeugnis- und Gütekategorien konzentriert, insbesondere auf Grob- und Mittelbleche, Walzdraht und Stabstahl sowie Edelstahlgüten.

10. Die Produktion der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe ergibt insgesamt die aus der Tabelle auf Seite 39 ersichtlichen Anteile an der Produktion der Bundesrepublik, der Gemeinschaft der Sechs und, soweit möglich, der Gemeinschaft der neun Mitgliedstaaten [1]:

[1] Die noch nicht einheitlichen Statistiken der sechs ursprünglichen und der drei neuen Mitgliedstaaten ermöglichen keinen Vergleich für alle Erzeugnisgruppen.

Produktion 1971 (1)

(1 000 Tonnen)

Erzeugnisgruppen	Gesamtproduktion		darunter Edelstahl	
	Thyssen (1)	Rheinstahl	Thyssen	Rheinstahl
Roheisen	8 880	1 386		
davon:				
Stahleisen	8 534	916		
Gießereiroheisen	184	451		
Ferromangan usw.	162	19		
Rohstahl	11 676	1 474	858	666
davon:				
Kohlenstoff-Feinstähle			178	111
legierte Edelstähle			680	555
Warmbreitband insgesamt	4 965			
Walzstahlfertigerzeugnisse	8 628	867	439	265
davon:				
Oberbaumaterial	107			
Breitflanschträger	234			
sonstige Profile	187			
Röhrenrundstahl	240	5	60	5
Walzdraht	1 555	126	234	103
Stabstahl	682	140	74	126
Breitflachstahl	138			
Bandstahl	268		1	
Grob- und Mittelbleche	1 271	596	32	31
Feinbleche	3 152		34	
Coils (Fertigerzeugnis)	794		4	
Weiterverarbeitete Walzstahlerzeugnisse				
Weißblech und sonstige verzinnte Bleche	496			
Feinstblech und -band	3			
verzinkte und sonstige überzogene Bleche	674			
Transformatoren- und Dynamobleche	241			

(1) Ohne die in die eigene Röhrenfertigung gelangende Mannesmann-Produktion.

Produktion 1971 Thyssen + Rheinstahl

Erzeugnisgruppen	in % BRD		in % EG (6)		in % EG (9)	
	Insgesamt	darunter Edelstahl	Insgesamt	darunter Edelstahl	Insgesamt	darunter Edelstahl
Roheisen	34,2		13,6		11,3	
davon:						
Stahleisen	33,8		13,3			
Gießereiroheisen	37,3		17,7			
Ferromangan usw.	53,6		17,2			
Rohstahl	31,7	23,9	12,7	13,4	10,3	
davon:						
Kohlenstoff-Feinstähle		16,1		8,3		
legierte Edelstähle		25,6		15,6		12,8
Warmbreitband (insgesamt)	46,8		16,8		13,5	
Walzstahlfertigerzeugnisse	32,6	29,2	12,6	13,8	10,1	
davon:						
Oberbaumaterial	23,8	—	9,2	—	7,4	
Breitflanschträger	39,1	—	12,4	—		
sonstige Profile	13,2	—	5,0	—	6,0	
Röhrenrundstahl	21,9	27,2	11,8	14,2		
Walzdraht	42,8	42,2	20,7	27,3	17,0	
Stabstahl	16,7	25,9	4,8	9,7	4,2	
Breitflachstahl	34,3	—	23,0	—	12,3	
Bandstahl	10,0	1,1	4,6	0,3	3,6	
Grob- und Mittelbleche	40,1	34,7	18,7	9,8	14,3	
Feinbleche	48,0	29,8	15,8	9,5	12,3	
Coils (Fertigerzeugnis)	34,0	5,1	15,6	.	.	
Weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse						
Weißblech und sonstige verzinnte Bleche	63,7		18,3		12,5	
Feinstblech und -band	4,8		2,9			
verzinkte und sonstige überzogene Bleche	51,4		22,4			
Transformatoren- und Dynamobleche	79,8		32,2			

Demnach tritt infolge des Vorgehens in den Bereichen Gießereiroheisen, Rohstahl, Walzdraht, Grob- und Mittelbleche und Edelstahl eine teils erhebliche Zunahme der Produktionsanteile ein. Die Marktanteile der Gruppe können in Ermangelung ausreichender Statistiken für die Beitrittsländer gegenwärtig nur auf Grund der Marktversorgung der ursprünglichen Gemeinschaft sowie der BRD — des Hauptabsatzgebiets der Beteiligten — ermittelt werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß der globale Markt-

anteil der Gruppe in der Gemeinschaft der Neun zwangsläufig geringer ist als in der Gemeinschaft der Sechs und demnach für die Beteiligten günstiger wäre.

11. Im Bereich des Gießereiroheisens wird die neue Gruppe mit einem Produktionsanteil von 14 % (4 % Thyssen + 10 % Rheinstahl) die dritte Stelle unter den Herstellern der vergrößerten Gemeinschaft einnehmen, nach zwei Unternehmen mit 15 und 14 % und gefolgt von drei Unternehmen mit 12, 11 und 9 %. Die vier nächsten Unternehmen haben Anteile von 6, 5, 3 und 1 %. Insgesamt stellen die zehn größten Unternehmen rund 90 % her; der verbleibende Teil wird durch elf andere Erzeuger vertreten.

An der Marktversorgung der ursprünglichen Gemeinschaft war Thyssen-Rheinstahl 1971 mit ebenfalls 14 % (davon 1/3 Konzernverbrauch) beteiligt. Auf dem Gießereiroheisenmarkt der Gemeinschaft besteht insbesondere infolge der Niedrigpreis-Einfuhren aus Drittländern beträchtlicher Wettbewerb. In der BRD beträgt der Marktanteil der Beteiligten 33 % (davon entfallen rund 2/5 auf Lieferungen an Konzerngesellschaften). Vier weitere deutsche Hersteller versorgen den Markt zu 58 %. Die Einfuhr aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern in die BRD erreicht 9 % der Marktversorgung.

12. Im Rohstahlbereich wird die neue Gruppe mit 10 % (9 % Thyssen + 1 % Rheinstahl) der Produktion der erweiterten Gemeinschaft in allen Stahlgüten nach einem Hersteller mit 17 % die zweite Stelle einnehmen vor sechs Unternehmen mit 9, 8, 8, 7, 7 und 6 % und vier weiteren mit je 2 bis 3 %. Diese zwölf größten Stahlhersteller vertreten insgesamt 83 % der Rohstahlproduktion der Gemeinschaft. Die verbleibenden 17 % verteilen sich auf eine Vielzahl von Unternehmen kleinen Zuschnitts.

Auf dem Gebiet des Edelstahls, für sich allein und ohne die Produktion der Unternehmen der drei Beitrittsländer betrachtet (1) steht die neue Gruppe mit 13 % (7 % Thyssen + 6 % Rheinstahl) der Edelstahlproduktion der Sechsergemeinschaft vor vier Unternehmen mit 12, 11, 9 und 7 % an erster Stelle. Sieben weitere Unternehmen verfügen über einen Anteil von je 3,4 bis 4,6 %. Die zwölf größten Hersteller vertreten rund 80 % der Gemeinschaftsproduktion. Die verbleibenden 20 % verteilen sich auf mehr als 60 Edelstahlhersteller, darunter 29 deutsche.

13. Auf dem Gebiet des Walzdrahtes (alle Güten) wird Thyssen/Rheinstahl mit einem Produktionsanteil von 17 % (16 % Thyssen + 1 % Rheinstahl) an erster Stelle der erweiterten Gemeinschaft stehen, gefolgt von vier Unternehmen mit 13, 10, 9 und 9 %. Sieben weitere Unternehmen verfügen über Anteile von je 2 bis 3,5 %. Die zwölf größten Unternehmen stellen 78,5 % der Gemeinschaftsproduktion her; der verbleibende Teil entfällt auf 34 Unternehmen.

Der Marktanteil der Beteiligten in der ursprünglichen Gemeinschaft belief sich 1971 auf 17 %, davon betrifft fast die Hälfte Konzernverbrauch. Ihr Marktanteil in der BRD betrug 1971 rund 29 %. Neben neun weiteren deutschen Anbietern wird der Markt der BRD zu 25 % durch Einfuhren von Walzdraht aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern versorgt.

Bei Walzdraht aus Edelstahl steht die Gruppe mit einem Produktionsanteil von 27 % (18 % Thyssen + 9 % Rheinstahl) der Gemeinschaft der Sechs an erster Stelle. Sie wird von sechs Unternehmen mit 12, 9, 9, 8, 7 und 7 % gefolgt. Die zwölf größten Unternehmen vertreten 94 % der Gemeinschaftsproduktion. Der Marktanteil der Gruppe in der ursprünglichen Gemeinschaft ist infolge der bedeutenden Exporte der Beteiligten nach dritten Ländern mit 17 % wesentlich niedriger als ihr Produktionsanteil.

Auf dem deutschen Markt steht die Gruppe mit einem Produktionsanteil von 42 % ebenfalls an erster Stelle, gefolgt von neun weiteren Herstellern, darunter drei mit 23, 21 und 7 %. Der Marktanteil der Gruppe beläuft sich auf 45 %, davon wird jedoch die Hälfte an eigene Konzerngesellschaften geliefert.

14. Auf dem Markt der Grob- und Mittelbleche stehen die Beteiligten mit 14 % (10 % Thyssen + 4 % Rheinstahl) an zweiter Stelle der Hersteller der neun Mitgliedstaaten. Ein Hersteller nimmt mit 22 % die erste Stelle ein; fünf Hersteller folgen mit 9, 9, 9, 7 und 6 %; fünf weitere mit Anteilen von 2,5 % bis 4 %. Die zwölf größten Unternehmen der erweiterten Gemeinschaft vertreten insgesamt 93 % der Gesamtproduktion; die verbleibenden 7 % verteilen sich auf eine größere Anzahl von Herstellern.

Der Marktanteil der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe in der Gemeinschaft der Sechs beträgt etwa 12 % (davon 1/5 an Konzerngesellschaften). In der BRD beläuft sich der Marktanteil der Beteiligten auf etwa 20 %. Sieben weitere deutsche Hersteller beliefern den Markt. Die Einfuhren in die BRD betrugen 30 % der Marktversorgung.

(1) Vergleichbare Zahlen der Edelstahlerzeugung der Beitrittsländer liegen nicht vor, so daß bei Edelstahl auf die Produktionsanteile in der Sechsergemeinschaft abgestellt wurde.

Bei den Grob- und Mittelblechen in Edelstahlqualitäten sind die von Jahr zu Jahr stark schwankenden absoluten Mengen sehr gering, so daß die Marktanteile von schwacher Aussagekraft sind. Die Gruppe wird mit 10 % (5 % Thyssen + 5 % Rheinstahl) der Gemeinschaftsproduktion an dritter Stelle stehen, nach zwei Unternehmen mit 43 % und 11 %, gefolgt von fünf Unternehmen mit 7, 5, 4, 4 und 3 %. Die zwölf größten Unternehmen der Gemeinschaft der Sechs vereinigen somit 95 % auf sich.

15. Hinsichtlich der übrigen in der Tabelle auf Seite 39 erscheinenden Erzeugnisse treten infolge des Vorgehens keine bemerkenswerten Änderungen auf.

16. Die folgende Übersicht gestattet einen Vergleich zwischen den Produktionsmöglichkeiten der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe in der Sechsergemeinschaft für die Jahre 1971 und 1977. Hiernach ist ein relativer Rückgang der Stellung der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe sowohl in der Gemeinschaft als auch in der BRD festzustellen.

17. Infolge des beabsichtigten Vorgehens verschwindet Rheinstahl als unabhängiger Anbieter vom Stahlmarkt. Die Thyssen/Rheinstahl-Gruppe wird auf bestimmten Teilmärkten über eine sehr starke Stellung verfügen, insbesondere in der BRD. Obwohl das Oligopol sich verdichtet, verbleiben genügend potente Wettbewerber auf dem Stahlmarkt der erweiterten Gemeinschaft. Sieben darunter erreichen mit Thyssen/Rheinstahl vergleichbare Größenordnungen. Die verbleibenden 130 Unternehmen sind meistens auf bestimmte Erzeugnisse oder Stahlgüten (Edelstahl z. B.) spezialisiert.

In Anbetracht der großen Zahl und des Zuschnitts der in der BRD tätigen deutschen und ausländischen Anbieter — die Marktversorgung der BRD mit Stahlerzeugnissen erfolgt zu fast einem Drittel durch Einfuhren — und der somit für den deutschen Abnehmer gegebenen mannigfaltigen Möglichkeiten der Wahl der Anbieter, vermögen die vom Vorgehen betroffenen Unternehmen weder in ihrem Hauptabsatzgebiet noch in anderen Teilen des gemeinsamen Stahlmarktes einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern.

Produktionsmöglichkeiten

Erzeugnisse	1971				1977			
	in Mill. jato		Thyssen + Rheinstahl in %		in Mill. jato		Thyssen + Rheinstahl in %	
	Gemeinschaft (6)	BRD	Gemeinschaft (6)	BRD	Gemeinschaft (6)	BRD	Gemeinschaft (6)	BRD
Roheisen	99	42	15,7	36,8	126	52	13,7	33,3
Rohstahl	136	58	14,9	34,2	169	67	12,2	30,1
Coils — Gesamterzeugung	38	15	17,5	44,8	56	19	12,4	37,2
Walzstahlfertigerzeugnisse	108	46	15,3	34,8	135	54	13,5	32,6
Schwere Profile	15	8	14,9	29,5	16	6	6,8	16,7
Stabstahl	23	8	6,2	17,7	28	10	7,1	19,6
Walzdraht	11	5	22,5	45,6	14	6	18,1	35,2
Bandstahl und Röhrenstreifen	8	4	7,6	16,0	9	4	7,6	17,2
Grob- und Mittelbleche (a)	17	9	22,9	42,1	21	10	21,4	42,3
Feinblech	27	10	17,6	49,1	37	13	17,5	48,1
Coils (Fertigerzeugnis)	7	3	16,4	32,7	11	4	9,8	24,5

(a) Einschließlich Breitflachstahl.
Quelle: Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft, Erhebungen 1972 und 1973.

III

18. Im Jahre 1971 verbrauchte die Thyssen-Gruppe 792 000 t Walzstahlfertigerzeugnisse, davon stammten 78 000 t von Fremden, einschließlich 4 000 t aus der Produktion der Rheinstahl-Gruppe. Die Gesamtproduktion von Walzstahlfertigerzeugnissen der Thyssen-Gruppe belief sich auf 8 600 000 t.

Die Rheinstahl-Gruppe verbrauchte im gleichen Jahre 280 000 t Walzstahlfertigerzeugnisse, davon entfielen 185 000 t auf Fremdbezüge, in denen Lieferungen der Thyssen-Gruppe von rund 60 000 t enthalten sind. Die Gesamtproduktion von Walzstahlfertigerzeugnissen der Rheinstahl-Gruppe betrug 867 000 t.

Bei einer Zusammenfassung der Gruppen Thyssen und Rheinstahl ergäbe sich demnach ein Selbstverbrauch von 873 000 jato Walzstahlfertigerzeugnissen, d. h. 9 % ihrer Gesamtproduktion von 9,5 Millionen t. Bei einem Gesamtverbrauch von rund 1,1 Millionen jato würde die Thyssen/Rheinstahl-Gruppe — soweit sie die benötigen Erzeugnisse und Güten selbst zu erzeugen vermag — ihren internen Verbrauch demnach um 127 000 t auf etwa 11 % ihrer Produktion von Walzstahlfertigerzeugnissen verhältnismäßig geringfügig steigern können. Die Gruppe würde jedoch im Absatz von rund 89 % ihrer Produktion von Walzstahlfertigerzeugnissen auf den Markt angewiesen bleiben.

In der Stahlindustrie der Gemeinschaft ist die Weiterverarbeitung von Walzstahlfertigerzeugnissen in konzerneigenen Betrieben verhältnismäßig stark ausgeprägt und überschreitet jährlich eine Menge von 1 Million Tonnen (z. B. BSC, Usinor, Finsider, Fiat, Estel). Unter den großen und mittleren Gruppen ist die Gruppe Thyssen/Rheinstahl auch nach erfolgtem Zusammenschluß mit einem internen Verbrauch von rund 11 % ihrer Walzstahlfertigerzeugung weiterhin eine nicht übermäßig stark vertikal integrierte Stahlgruppe.

Unter diesen Umständen ist die Zunahme der wechselseitigen internen Stahlabsatzmöglichkeiten der neuen Gruppe nicht geeignet, ihr eine Stellung in der Versorgung oder im Absatz zu verschaffen, die als künstliche Vorzugsstellung im Sinne des Artikels 66 § 2 bezeichnet werden müßte.

19. Der Gesamtumsatz der Thyssen-Gruppe belief sich 1971/1972 auf 13,9 Milliarden DM. Der Außenumsatz erreichte 10,7 Milliarden DM, davon entfielen 6,4 Milliarden DM = 60 % auf den Stahlbereich und 4,3 Milliarden DM = 40 % auf die übrigen Bereiche (insbesondere Schmiede- und Gußstücke aus Edelstahl, Draht- und Stahlblechverarbeitung, Produktion von Bauteilen und Regalen, Behälterbau, Schiffbau, Steine und Erden).

Der Gesamtumsatz der Rheinstahl-Gruppe betrug 1972 5,5 Milliarden DM. Der Außenumsatz belief sich auf 5,1 Milliarden DM, davon betrafen 0,8 Milliarden DM = 15,7 % Stahlerzeugnisse und 4,3 Milliarden DM = 84,3 % die übrigen Erzeugnisse (insbesondere der Eisen- und Stahlgießereien, des Maschinen-, Anlagen- und Schiffbaus sowie der Bergbau-, Transport-, Bau- und Wärmetechnik).

Der Gesamtumsatz der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe erreichte sonach 19,4 Milliarden DM. Von dem Außenumsatz in Höhe von 15,8 Milliarden DM entfielen 7,2 Milliarden DM, d. h. 45,6 %, auf den Stahlbereich und 8,6 Milliarden DM, d. h. 54,4 %, auf die übrigen Sektoren.

Infolge des Zusammenschlusses wird Thyssen den Stahlanteil am Außenumsatz von 60 % auf 45,6 % verringern. Der Anteil der übrigen Erzeugnisse steigt dementsprechend von 40 % auf 54,4 %.

Auf Grund dieser, gemessen am Außenumsatz demnach um rund 15 % zunehmenden Diversifizierung der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe wird sie jedoch weder auf ihren Stahlmärkten noch auf ihren übrigen Teilmärkten eine solche Stellung einnehmen, daß sie eine vom Markt unabhängige Strategie betreiben kann und sich demnach auf andere Weise als durch eine künstliche Vorzugsstellung den Wettbewerbsregeln des Vertrages entziehen kann.

20. Zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf oligopolistischen Märkten muß die Kommission darauf achten, daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit großer Gruppen nicht durch Verflechtungen und andere Bindeglieder beeinträchtigt wird.

21. Die ATH besitzt 1/3 des Grundkapitals in Höhe von 300 Millionen DM der Mannesmannröhren-Werke AG (MRW). Die übrigen 2/3 werden von der Mannesmann AG gehalten. Mannesmann und ATH haben am 16. Dezember 1969 vereinbart, sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Vereinigung Mannesmannröhren-Werke AG (Vereinigung MRW)" zusammenzuschließen. Zweck der Vereinigung ist die Bildung eines einheitlichen Beherrschungswillens der beiden Partner in einem aus Vertretern der Partner bestehenden Partnerausschuß. Mit der Geschäftsführung der Vereinigung ist der Vorstand von Mannesmann beauftragt. Mannesmann hat für die Herbeiführung der Beschlüsse über die Bildung eines einheitlichen Beherrschungswillen Sorge zu tragen und das Weisungsrecht gegenüber MRW auszuüben.

. . . . . (1).

Am 13./16. März 1970 wurde auf Grund der vorbezeichneten Vereinbarung mit MRW ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

(1) Die nicht abgedruckten Einzelheiten über die „Vereinigung MRW" gehören zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Mannesmann und ATH, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

Mannesmann stellt ausschließlich Halbzeug für die Stahlrohrfertigung her. Ein Teil dieses Halbzeugs wird von ATH auf Grund von Lohnveredelungsverträgen für MRW zu Warmbreitband, Spaltband und Grobblech ausgewalzt (schätzungsweise jährlich etwa 500 000 t). Außer diesen Lohnveredelungsverträgen bestehen zwischen der ATH/Rheinstahl-Gruppe und der Mannesmann-Gruppe weder produktionstechnische Verbindungen noch nennenswerte Überschneidungen auf den Märkten.

Die Kapitalbeteiligungen und Verträge zwischen ATH und Mannesmann über MRW. Diese gemeinsame Kontrolle gibt den Beteiligten die Möglichkeit, auch ihr Verhalten auf dem Gebiet der Erzeugung von Rohstahl und Röhrenvormaterial aufeinander abzustimmen, so daß der Wettbewerb zwischen ihnen insoweit beschränkt wird. Die Begründung der gemeinsamen Kontrolle von ATH und Mannesmann über MRW ist von der Kommission mit Entscheidung vom 21. Januar 1970 genehmigt worden.

22. Inzwischen haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die dieser Entscheidung zugrunde lagen, wesentlich geändert. Mannesmann hat die Kontrolle der DEMAG erworben und damit die Diversifizierung der Mannesmann-Gruppe erweitert. Infolge des beabsichtigten Vorgehens erreicht ATH ihrerseits eine erhebliche zusätzliche Diversifizierung ihrer Erzeugung und verstärkt ihre Stellung auf dem Stahlmarkt.

Die neue ATH/Rheinstahl-Gruppe, die eine der drei bedeutendsten deutschen Industriekonzerne werden wird, wird durch ihre Finanz- und Wirtschaftskraft und infolge ihrer starken Diversifizierung eine hervorragende Stellung auf dem oligopolistischen Stahlmarkt einnehmen.

Berücksichtigt man den Machtzuwachs der ATH-Gruppe sowie die weitreichende Diversifizierung der Gruppen Thyssen und Mannesmann, durch die diese Gruppen auf zahlreichen, zum Teil dem Stahlmarkt nachgelagerten Märkten miteinander in Wettbewerb treten werden, so ist festzustellen, daß sich die bereits in der Vergangenheit bestehenden Möglichkeiten für ATH, auf Entscheidungen der Mannesmann-Gruppe Einfluß zu nehmen, beträchtlich verstärken.

Es kann zwar gegenwärtig davon ausgegangen werden, daß zwischen Mannesmann und Thyssen auf dem Markt der Walzstahlfertigerzeugnisse kein wesentlicher Wettbewerb besteht, weil Mannesmann die Fertigung dieser Erzeugnisse durch Übertragung ihrer Walzanlagen an ATH aufgegeben hat. Es läßt sich nicht voraussehen, ob Mannesmann durch Neuinvestitionen oder durch Erwerb der Kontrolle über Stahl erzeugende Unternehmen den Wettbewerb auf diesem Gebiet wieder aufnimmt; dies kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Solange die gemeinsame Kontrolle über MRW besteht, kann ATH diesbezüglichen Absichten von Mannesmann entgegenwirken und demnach Mannesmann als Wettbewerber vom Stahlmarkt fernhalten.

Die gemeinsame Kontrolle über MRW beeinträchtigt daher die Unabhängigkeit der Mannesmann-Gruppe gegenüber der ATH/Rheinstahl-Gruppe. Das Einvernehmen zwischen ATH und Mannesmann, das die gegenwärtigen Verbindungen unvermeidlich machen, wird zu einer Koordinierung des Verhaltens der beiden Gruppen führen und den Wettbewerb zwischen ihnen verhindern. Um den Wettbewerb zwischen beiden Gruppen zu erhalten, ist es geboten, die Einflußmöglichkeiten von ATH auf die Mannesmann-Gruppe im wesentlichen zu beseitigen und Mannesmann in die Lage zu versetzen, ihre unternehmerischen Entscheidungen in voller Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu treffen. Hierfür ist mindestens die Aufhebung der gemeinsamen Kontrolle von ATH und Mannesmann über MRW erforderlich.

Diese gemeinsame Kontrolle kann durch Rückführung der Kapitalbeteiligung der ATH an MRW von gegenwärtig 1/3 auf 1/4 aufgehoben werden, sofern zugleich sichergestellt wird, daß Mannesmann eine Mehrheit von 3/4 am Kapital der MRW erhält. Zum gleichen Zweck ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Vereinigung MRW" aufzulösen sowie der zwischen der „Vereinigung MRW" und MRW geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu kündigen. An die MRW betreffenden Verträgen gleicher Art darf sich ATH in Zukunft nicht beteiligen.

Die Genehmigung des beabsichtigten Vorgehens kann demnach nur unter der Bedingung erfolgen, daß ATH

— die Beteiligung an der MRW auf 25 v. H. zurückführt, indem sie ihre diesen Anteil übersteigende Beteiligung der Mannesmann AG zum Kauf anbietet;

— die Vereinbarung über die Bildung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Vereinigung MRW" sowie den zwischen der „Vereinigung MRW" und MRW geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kündigt und sich an gleichartigen, die MRW betreffenden Verträgen nicht beteiligt.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der ATH eine angemessene Frist zu gewähren. Es scheint angebracht, diese Frist auf ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Verwirklichung des Vorgehens, zu bemessen und zu bestimmen, daß diese Frist spätestens am 31. Dezember 1974 abläuft. Die ATH hat die Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen un-

verzüglich anzuzeigen. Die Kommission muß sich eine Überprüfung dieser Bedingung für den Fall vorbehalten, daß ATH ihre Beteiligung am Grundkapital von MRW nicht innerhalb der vorgenannten Frist dadurch auf 25 v. H. zurückführt, daß sie ihre diesen Anteil übersteigende Beteiligung an die Mannesmann AG veräußert.

Die ATH ist weiter zu verpflichten, keine Anteile am Kapital der Mannesmann AG oder von Unternehmen, die durch die Mannesmann AG allein oder gemeinsam mit Dritten kontrolliert werden, zu erwerben.

23. Die Thyssen-Gruppe hat mit den Fried. Krupp Hüttenwerken (FKH), Theodor Wuppermann, Ibach Stahlwerken, Eisen- und Stahlwerke Rötzel und der Fürstlich Hohenzollernschen Hüttenverwaltung Laucherthal Vereinbarungen über Spezialisierung und gemeinsamen Verkauf getroffen (Rationalisierungsgruppe West) (1).

Die Rheinstahl-Gruppe hat mit der Hoesch AG und der Siegener AG Geisweid Vereinbarungen über Spezialisierung und gemeinsamen Verkauf getroffen (Rationalisierungsgruppe Westfalen) (1).

Infolge der Zugehörigkeit der Unternehmen der Thyssen-Gruppe zur Rationalisierungsgruppe West und der Unternehmen der Rheinstahl-Gruppe zur Rationalisierungsgruppe Westfalen würden bei der Verwirklichung des beabsichtigten Vorgehens Unternehmen der neuen Gruppe Thyssen/Rheinstahl zwei Organisationen, die miteinander im Wettbewerb stehen, angehören. Demnach würde die Gefahr bestehen, daß zwischen den großen Gruppen Thyssen/Rheinstahl, Estel (Hoesch-Hoogovens) und Krupp der normale Wettbewerb ausgeschlossen würde. Die drei genannten Gruppen vertreten in der Gemeinschaft einen Rohstahlanteil von rund 22 %.

Das beabsichtigte Vorgehen hat demnach eine grundlegende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zur Folge, die bei der Genehmigung vorlagen und auf Grund derer die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 65 § 2 gegeben waren. Um die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der bezeichneten Gruppen voneinander wieder herzustellen, muß die Kommission die ATH verpflichten, daß sie und die von ihr kontrollierten Unternehmen bis zum 31. März 1974 aus den Rationalisierungsgruppen West und Westfalen ausscheiden.

24. Persönliche Verbindungen zwischen den Verwaltungsorganen der beteiligten Stahlproduktions- und Stahlhandelsunternehmen und nichtbeteiligten Unternehmen gleicher Art können sich auf den Wettbewerb auf dem Stahlmarkt abträglich auswirken. Die solche Verbindungen beinhaltenden Gefahren sind umso größer, als sie andere Gruppen dem Einfluß der infolge des Zusammenschlusses erheblich verstärkten Thyssen/Rheinstahl-Gruppe aussetzen können.

Die Kommission muß daher an die Genehmigung die Auflage knüpfen, daß zwischen den unmittelbar und mittelbar beteiligten Unternehmen der Stahlproduktion und des Stahlhandels und Konkurrenzunternehmen keine personellen Verbindungen bestehen. Dies gilt nicht für die Mannesmannröhren-Werke AG.

Im Falle von Gemeinschaftsunternehmen der Stahlproduktion und des Stahlhandels, an denen die Thyssen/Rheinstahl-Gruppe beteiligt ist, soll es indessen den übrigen mitkontrollierenden dritten Unternehmen unbenommen sein, Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane in die Verwaltungsorgane des Gemeinschaftsunternehmens zu entsenden.

25. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Stellung auf den Walzstahlmärkten und ihrer stark diversifizierten Produktionsstruktur könnten neue wichtige Beteiligungen der Thyssen/Rheinstahl-Gruppe an Unternehmen der Stahlerzeugung, des Stahlhandels oder der Verarbeitung mit einem bedeutenden Stahlverbrauch zu weiteren Wettbewerbsbeschränkungen führen, insbesondere auch dadurch, daß der Gruppe eine künstliche Vorzugsstellung verschafft würde, die wesentliche Vorteile im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringen könnte. Damit die Kommission die Auswirkungen solcher Beteiligungen auf den Wettbewerb würdigen kann, unterliegt ihr Erwerb der vorherigen Genehmigung, soweit sie 10 % oder mehr betragen und die nicht unter Artikel 80 des Vertrages fallenden Unternehmen, an denen eine Beteiligung erworben werden soll, mehr als 50 000 t Stahl jährlich verbrauchen.

26. Unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Auflagen stellt die Kommission fest, daß das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit geben wird, auf einem bedeutenden Teil des Stahlmarktes die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern oder den aus der Anwendung des Vertrages sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

Demnach entspricht das beabsichtigte Vorgehen den Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 66 § 2 und kann genehmigt werden —

(1) Entscheidung Nr. 71/312/EGKS und Nr. 71/313/EGKS (ABL. Nr. L 201 vom 5. 9. 1971, S. 1 und 12).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erwerb der Mehrheit der Aktien der Rheinstahl AG durch die August-Thyssen-Hütte AG wird genehmigt.

Artikel 2

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die August-Thyssen-Hütte AG

1. ihre Kapitalbeteiligung an der Mannesmannröhren-Werke AG dadurch auf 25 v. H. zurückführt, daß sie ihre diesen Anteil übersteigende Beteiligung am Grundkapital der Mannesmannröhren-Werke AG der Mannesmann AG zum Kauf anbietet und
2. die Vereinbarung über die Bildung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Vereinigung Mannesmannröhren-Werke AG" vom 16. Dezember 1969 sowie den zwischen der „Vereinigung Mannesmannröhren-Werke AG" und der Mannesmannröhren-Werke AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13./16. März 1970 kündigt und sich an gleichartigen, die Mannesmannröhren-Werke AG betreffenden Verträgen nicht beteiligt.

Für die Erfüllung dieser Bedingung wird der August-Thyssen-Hütte AG eine Frist von einem Jahr vom Tage der Verwirklichung des Vorgehens, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1974, gewährt. Die August-Thyssen-Hütte AG hat der Kommission die Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen anzuzeigen. Sollte die August-Thyssen-Hütte AG den unter 1. genannten Beteiligungsanteil nicht innerhalb dieser Frist an die Mannesmann AG veräußert haben, so wird die Kommission über die Bedingung des durch Artikel 1 genehmigten Zusammenschlusses erneut entscheiden.

Artikel 3

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Es ist der August-Thyssen-Hütte AG untersagt, Anteile am Kapital der Mannesmann AG oder der durch die Mannesmann AG kontrollierten Unternehmen zu erwerben.

2. Die August-Thyssen-Hütte AG und die von ihr kontrollierten Unternehmen haben bis zum 31. März 1974 aus den Rationalisierungsgruppen West und Westfalen auszuscheiden. Die Erfüllung dieser Auflage ist der Kommission anzuzeigen.

3. Mitglieder von Verwaltungsorganen der durch das Vorgehen betroffenen Unternehmen der Stahlproduktion und des Stahlhandels dürfen den Verwaltungsorganen von noch nicht betroffenen Unternehmen gleicher Art nicht angehören. Dies gilt nicht für die Mannesmannröhren-Werke AG.

   Bei Unternehmen der Stahlproduktion und des Stahlhandels, die von der August-Thyssen-Hütte AG unmittelbar oder mittelbar gemeinsam mit dritten Unternehmen kontrolliert werden, ist die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Verwaltungsorgane aller an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Unternehmen in den Verwaltungsorganen des Gemeinschaftsunternehmens gestattet.

4. Der Erwerb einer Beteiligung von 10 % oder mehr am Kapital von Unternehmen der Stahlerzeugung, des Stahlhandels und der Weiterverarbeitung von Stahl, soweit ein solches Unternehmen mehr als 50 000 t Stahl jährlich verbraucht, unterliegt der vorherigen Genehmigung der Kommission.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die August-Thyssen-Hütte AG, Duisburg-Hamborn, gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI